

BEDINGUNGEN ZU DEN HILFELEISTUNGEN FÜR DIE BASIS-MITGLIEDSCHAFT VON MOBIL IN DEUTSCHLAND E.V.

A. CLUBLEISTUNGEN

1. Die Clubleistungen nach einer Panne oder einem Unfall müssen über die Notrufnummer von Mobil in Deutschland e.V. angefordert werden und umfassen:

- Die **Pannen- und Unfallhilfe** ab dem Ereignisort durch einen Pannenhelfer oder Servicepartner, um die Fahrbereitschaft am Ereignisort herzustellen. Eine Panne liegt bei einem Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden vor. Ein Unfall liegt vor, wenn ein Ereignis unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug eingewirkt hat.
- Wenn eine Hilfe am Ereignisort nicht möglich ist, die **Abschlepphilfe** durch einen Pannenhelfer oder Servicepartner bis zur nächsten geeigneten Werkstatt oder zum von Ihnen gewünschten, in höchstens gleicher Entfernung liegenden Ort, einschließlich Transport von Gepäck und Ladung; Tiere und gewerblich beförderte Waren werden jedoch dann nicht transportiert, wenn der Transport zusammen mit dem Fahrzeug nicht möglich ist.

Die vorgenannten Clubleistungen können Sie jeweils nur einmal innerhalb eines Jahres der Laufzeit Ihrer Basis-Mitgliedschaft in Anspruch nehmen.

2. Die Clubleistungen werden für folgende Fahrzeuge gewährt, wenn sie im Ereignisfall vom Mitglied selbst geführt werden oder unmittelbar gestartet werden sollten:

- zulassungspflichtige oder versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, die nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Personen nicht mehr als 9 Sitzplätze einschließlich Fahrersitz haben, sowie
 - eine zulässige Gesamtmasse von 3,5 t
 - eine Gesamtbreite von 2,55 m
 - eine Gesamthöhe von 3 m
 - eine Gesamtlänge von 10 minklusive An- und Aufbauten nicht überschreiten.
- in der Zulassungsbescheinigung I als Wohnmobile eingetragene Kraftfahrzeuge, die
 - eine zulässige Gesamtmasse von 4 t
 - eine Gesamtbreite von 2,55 m
 - eine Gesamthöhe von 3,20 m einschließlich Ladung
 - eine Gesamtlänge von 10 minklusive An- und Aufbauten nicht überschreiten.
- jeweils mitgeführte Wohn-, Gepäck- und Bootsanhänger, sofern sie nicht mehr als eine Achse haben; zwei Achsen mit einem Abstand von weniger als 1 m gelten als eine Achse. Auch für den mitgeführten Anhänger gelten die vorgenannten Maße inkl. Auf- und Anbauten. Der Schutz für mitgeführte Anhänger erstreckt sich jedoch nur auf die Verbringung vom Ort des Ereignisfalles zum nächsten geeigneten Stellplatz.

Nicht vom Schutz umfasst sind Taxen und Fahrzeuge, die zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder zum gewerbsmäßigen Güterverkehr (z. B. Kurier- und Paketdienste) genutzt werden. Ebenso sind folgende Fahrzeuge nicht geschützt: abgemeldete und/oder nicht zugelassene Fahrzeuge, Schrottfahrzeuge, behördlich beschlagnahmte oder sichergestellte Fahrzeuge und/oder Fahrzeuge, die zu Zwecken einer Probe- oder Überführungsfahrt (z. B. mit rotem 06er Händler- oder mit Kurzzeitkennzeichen 03er oder 04er) geführt werden.

3. Die vorerwähnten Clubleistungen sowie alle nachfolgend genannten Leistungen einer Gruppenversicherung setzen die Anforderung der Hilfeleistung über die Notrufnummer von Mobil in Deutschland e.V. voraus. Ein Anspruch auf Erstattung bereits angefallener bzw. vom Mitglied selbst in Auftrag gegebener Hilfeleistungen besteht grundsätzlich nicht.

Die Kostenübernahme für die Clubleistungen Pannen-, Unfall- und Abschlepphilfe ist auch dann nicht möglich, wenn ein Erstattungsanspruch gegen Dritte besteht, gleiche Leistungen aufgrund derselben Ursache von Dritten bereits erbracht oder Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden.

Die jeweils aktuellen allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Mobil in Deutschland-Mitgliedschaft sind unter www.mobil.org/agbs abrufbar und werden dem Mitglied auf Wunsch auch zugesandt.

B. HILFELEISTUNGEN AUS EINER GRUPPENVERSICHERUNG

Neben den **Clubleistungen Pannen- und Abschlepphilfe** stehen Basis-Mitgliedern von Mobil in Deutschland e.V. im Ereignisfall Hilfeleistungen zu, die der Automobilclub von Deutschland e.V. (nachfolgend kurz AvD e.V. oder Versicherungsnehmer) zu Gunsten des Mitglieds über einen Gruppen-Versicherungsvertrag bei der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft in Liechtenstein AG, vertreten durch die mobile **GARANTIE** Deutschland GmbH, Knibbeshof 10a, 30900 Wedemark, abgeschlossen hat. Für die Inanspruchnahme dieser Leistungen gelten die nachfolgenden

Gruppen-Versicherungsbedingungen für die Basis-Mitgliedschaft von Mobil in Deutschland e.V.

1 GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

1.1 Im Rahmen der nachstehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen werden für BasisMitglieder die einzelnen im Folgenden aufgeführten Leistungen als Service oder als Ersatz für aufgewandte Kosten erbracht.

Hierfür besteht eine Gruppenversicherung bei der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft in Liechtenstein AG, vertreten durch die mobile **GARANTIE** Deutschland GmbH, Knibbeshof 10a, 30900 Wedemark (nachfolgend kurz MG-Gruppenversicherung genannt).

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, die Leistungen selbst oder durch Dritte – insbesondere durch so genannte Servicepartner – zu erbringen bzw. erbringen zu lassen; die Art und Weise bestimmt der Versicherungsnehmer, es sei denn, diese Bedingungen sehen etwas anderes vor.

1.2 Zu verstehen ist unter

- Panne, jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden.
- Unfall, jedes unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkende Ereignis.
- Ereignisfall, jede Panne oder jeder Unfall im vorstehendbeschriebenen Sinne.
- (ständiger) Wohnsitz, der ständige inländische deutsche Wohnsitz, an dem das Mitglied behördlich gemeldet ist und sich überwiegend aufhält.

2. VERSICHERTE PERSONEN

Versichert sind Mitglieder von MiD, die eine Basis-Mitgliedschaft mit Leistungen einer MG-Gruppen-Versicherung innehaben (nachfolgend kurz Mitglied genannt) und sofern ein ständiger Wohnsitz gemäß Ziffer 1.2 besteht.

3 VERSICHERTE FAHRZEUGE

3.1 Nachfolgend genannte Fahrzeuge sind versichert, wenn sie im Ereignisfall vom Mitglied selbst geführt worden sind:

- zulassungspflichtige oder versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, die nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Personen nicht mehr als 9 Sitzplätze einschließlich des Fahrersitzes haben, sowie
 - eine zulässige Gesamtmasse von 3,5 t
 - eine Gesamtbreite von 2,55 m
 - eine Gesamthöhe von 3 m
 - eine Gesamtlänge von 10 minklusive An- und Aufbauten nicht überschreiten;
- in der Zulassungsbescheinigung I als Wohnmobile eingetragene Kraftfahrzeuge, die
 - eine zulässige Gesamtmasse von 4 t
 - eine Gesamtbreite von 2,55 m
 - eine Gesamthöhe von 3,20 m einschließlich Ladung

- eine Gesamtlänge von 10 m
inklusive An- und Aufbauten nicht überschreiten;

- vorgenannte Fahrzeuge jeweils unter Einschluss mitgeführter Wohn-, Gepäck- oder Bootsanhänger, sofern sie nicht mehr als eine Achse haben. Zwei Achsen mit einem Abstand von weniger als 1 m gelten als eine Achse. Auch für den mitgeführten Anhänger gelten die vorgenannten Maße inkl. Auf- und Anbauten. Der Versicherungsschutz mitgeführter Anhänger erstreckt sich nur auf die Verbringung vom Ort des Ereignisfalles zum nächsten geeigneten Stellplatz.

3.2 Nicht versichert sind Taxen und Fahrzeuge, die zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung und/oder zum gewerbsmäßigen Güterverkehr (z. B. Kurier- und Paketdienste) genutzt werden. Ebenso sind folgende Fahrzeuge nicht geschützt: abgemeldete und/oder nicht zugelassene Fahrzeuge, Schrottfahrzeuge, behördlich beschlagnahmte oder sichergestellte Fahrzeuge und/oder Fahrzeuge die zu Zwecken einer Probe- oder Überführungsfahrt (z. B. mit rotem 06er Händler- oder mit 03er oder 04er Kurzzeitkennzeichen) geführt werden.

4. GELTUNGSBEREICH DER VERSICHERUNG

4.1 Der Versicherungsschutz gilt deutschlandweit.

4.2 Der Versicherungsschutz besteht in diesem Rahmen nur auf öffentlichen Straßen einschließlich der von dort unmittelbar zugänglichen (ggf. privaten) Garagen- und Parkplätzen, wenn und soweit der Ort des Ereignisfalles mit den vom Versicherungsträger eingesetzten und erforderlichen Hilfsfahrzeugen erreichbar ist und ihnen die Zufahrt gestattet ist. Entsprechendes gilt für Privatwege und Wirtschaftswege unter der Voraussetzung, dass das Mitglied nachweislich zu deren Nutzung mit dem versicherten Fahrzeug berechtigt ist und dem jeweils verfügbaren (Service-)Partner die Zufahrt gleichfalls gestattet ist.

5 DAUER UND GÜLTIGKEIT DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Der Versicherungsschutz ist gültig für die Dauer der Basis-Mitgliedschaft mit Leistungen der MG-Gruppen-Versicherung; er setzt voraus, dass der Mitgliedsbeitrag gezahlt ist und ein ständiger Wohnsitz gemäß Ziffer 1.2 besteht.

6 VERSICHERUNGSLEISTUNGEN DER GRUPPEN-VERSICHERUNG

6.1 Übernachtung bei Fahrzeugausfall

Ist das vom Mitglied geführte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall nicht fahrbereit und kann es am selben Tag nicht wieder fahrbereit gemacht werden, werden die hierdurch entstehenden Übernachtungskosten für einen Tag bis zu 75,00 € je Übernachtung und Insasse des versicherten Fahrzeuges erstattet.

6.2 Mietwagen bei Fahrzeugausfall

Ist das vom Mitglied zum Zeitpunkt des Ereignisfalles geführte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit bzw. verkehrssicher und kann es am selben Tag nicht wieder fahrbereit gemacht werden, werden nach Wahl des Mitglieds anstelle der Leistungen nach Ziffer 6.1 (Übernachtung) die Kosten für die Anmietung eines gleichartigen Selbstfahrer- vermietfahrzeuges für einen Tag bis zu maximal 60,00 € erstattet.

6.3 Die Leistungen nach Ziffer 6.1 und 6.2 können vom Mitglied nur alternativ und jeweils nur einmal pro Jahr der Mitgliedschaft in Anspruch genommen werden und setzen die Anforderung der Hilfe über die Notrufnummer von Mobil in Deutschland voraus.

7 AUSSCHLÜSSE VOM VERSICHERUNGSSCHUTZ

Der Versicherungsschutz besteht nicht, wenn

- der Ort des Ereignisfalles weniger als 50 km (kürzeste Wegstrecke) vom ständigen Wohnsitz des Mitglieds entfernt liegt; dies gilt nicht nach einem Unfall für 6.2 (Mietwagen).
- das Ereignis vom Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde und/oder ein bereits bekannter Defekt bzw. Mangel am Fahrzeug nicht behoben wird.
- der Ereignisfall, durch Verfügung von hoher Hand, Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Erdbeben oder durch Kernenergie verursacht wurde.

- der Ereignisfall, durch die Teilnahme mit dem versicherten Fahrzeug an einer Fahrveranstaltung mit Renncharakter, einer dazugehörigen Übungsfahrt, einer Geschicklichkeitsprüfung oder einer so genannten Touristenfahrt entstanden ist, sofern diese Veranstaltungen bzw. Fahrten auf zu diesem Zwecke, auch nur zeitweise abgesperrter Strecke stattfindet.
- aufgrund örtlicher Gegebenheiten und/oder aufgrund gesetzlicher und/oder privatrechtlicher Bestimmungen (u. a. auch Zufahrts-, Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen) den eingesetzten Dienstleistern die Erbringung von Leistungen unmöglich oder nur mit unvertretbar hohem Aufwand möglich ist.

8 MITWIRKUNGSPFLICHTEN (OBLIEGENHEITEN) NACH SCHADENEINTRITT

8.1 Das Mitglied hat

- den Schaden über die von MiD benannte Notrufzentrale unverzüglich anzuzeigen.
- den Schaden so gering wie möglich zu halten und eventuelle Weisungen der Notrufzentrale zu befolgen, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen.
- dem Versicherungsnehmer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und/oder Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann.
- den Versicherungsnehmer bei Geltend machen der aufgrund seiner Leistungen auf ihn übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und ihm die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen.

8.2 Verletzt das Mitglied vorsätzlich eine der vorgenannten Obliegenheiten, so sind der Versicherungsnehmer und Risikoträger von der Verpflichtung zur Leistung frei. Verletzt das Mitglied eine dieser Obliegenheiten grob fahrlässig, sind Versicherungsnehmer und Risikoträger berechtigt, die Leistungen zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Eine Kürzung unterbleibt, wenn das Mitglied nachweist, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sind der Versicherungsnehmer und Risikoträger jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als das Mitglied nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherungsnehmers und Risikoträger ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

9 ZAHLUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

- 9.1** Soweit dem Mitglied eine Entschädigung in Geld zusteht, hat die Auszahlung binnen zwei Wochen zu erfolgen, nachdem die Versicherungsleistung dem Grunde und der Höhe nach festgestellt wurde. Jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Ereignisfalles als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- 9.2** Hat das Mitglied aufgrund der Versicherungsleistung Kosten erspart, die es ohne den Ereignisfall hätte aufwenden müssen, kann die Versicherungsleistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten gekürzt werden.
- 9.3** Hat das Mitglied aufgrund desselben Ereignisfalles neben den Ansprüchen auf Versicherungsleistung auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes gegen Dritte, kann es insgesamt keine Entschädigung verlangen, die seinen Gesamtschaden übersteigt.
- 9.4** Soweit im Ereignisfall ein Dritter gegenüber dem Mitglied aufgrund Vertrages leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen oder im Wege des Schadensersatzes oder eines sonstigen Rechtes beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Der Schutz unter diesem Vertrag ist auch dann subsidiär, wenn in einem dieser konkurrierenden Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart worden ist (Subsidiarität).

10 VERJÄHRUNG, ANWENDBARES RECHT

- 10.1** Die Ansprüche des Mitgliedes verjähren in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung fällig wird.
- 10.2** Es findet deutsches Recht, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz, ergänzend zu den vertraglichen Vereinbarungen Anwendung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

Risikoträger: Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft in Liechtenstein AG,
Äulestrasse 60, LI-9490 Vaduz

Änderungen und Irrtümer vorbehalten